

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Sinologie mit fachspezifischer
Ausrichtung an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
Vom 7. März 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sinologie mit fachspezifischer Ausrichtung an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 8. Juni 2010, geändert durch Satzung vom 5. November 2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist ein Studienabschluss mit mindestens 70 ECTS-Punkten in Sinologie. ²Als fachverwandte bzw. nicht wesentlich unterschiedliche Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden insbesondere Zwei-Fach- und Drei-Fach-Bachelorabschlüsse sowie Diplomabschlüsse der Sinologie sowie andere Bachelorstudiengänge anerkannt, die einen sinologischen Anteil von mindestens 40 ECTS-Punkten haben, von denen mindestens 20 ECTS auf fachwissenschaftliche Inhalte entfallen.

(2) ¹Mit den Bewerbungsunterlagen sind Kenntnisse im klassischen Chinesisch nachzuweisen. ²Dies kann über den Nachweis von mindestens 10 ECTS-Punkten oder äquivalenten Studien- bzw. Prüfungsleistungen im klassischen Chinesisch (insbesondere die erfolgreiche Absolvierung des entsprechenden Moduls im Bachelorstudiengang Sinologie an der FAU) erfolgen. ³Studierende, die diesen Nachweis vor Aufnahme des Studiums nicht erbringen, können unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über die o. g. Kenntnisse bis zu Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird; die Gewährung des Zugangs erfolgt unter Vorbehalt.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit fachspezifischem Abschluss mit einer Gesamtnote des Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandtem bzw. nicht wesentlich unterschiedlichem

Abschluss im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** mit einer Note von 1,00 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt. ²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ³Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ⁴In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der Kenntnisse in Chinesisch (45%),
2. Qualität der sinologischen Fachkenntnisse (45%),
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf (10%).“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 11. November 2016 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 7. März 2017.

Erlangen, den 7. März 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 7. März 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. März 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. März 2017.